



Betreuungsvertrag für das lange Angebot

zwischen der Gemeinde Nalbach, Rathausplatz 1, 66809 Nalbach, vertreten durch den Bürgermeister -
nachfolgend Träger genannt -

und

Name der/des Erziehungsberechtigten

_____, geb. _____ Klasse _____
Name des Kindes

über die Betreuung des Kindes ab dem Schuljahr 20___/ 20___ ab dem _____ Schuljahr des Kindes
in der Offenen Ganztags-Schule Nalbach (nachfolgend OGS genannt).

§ 1 Beginn und Dauer des Vertrages

- 1.1. Vertragsbeginn ist am 01.08. eines Jahres. Unterjährige Anmeldungen können erfolgen, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.
- 1.2. Die Vertragsschließung erfolgt für die Grundschulzeit des Kindes und bindet für die Dauer eines Schuljahres. Eine Vertragskündigung kann bis zum 31.03. für das folgende Schuljahr erfolgen.
- 1.3. Der Träger kann den Vertrag ebenfalls bis 31.03. kündigen. Gründe hierfür können Trägerwechsel, Beitragsänderung durch das Ministerium, Reduzierung der Betreuungsplätze durch das Ministerium, unvorhergesehener Bedarf an Betreuungsplätzen wegen Dreifachzählungen, Bedarf an Betreuungsplätzen durch die Kriterien zur Vergabe der Betreuungsplätze sein.
- 1.4. Eine Vertragskündigung wird zum 31.07. wirksam.

§ 2 Betreuungsumfang

- 2.1. Die Betreuung findet an allen Schultagen, sowie den Ferien mit Ausnahme von 26 Schließtagen im Schuljahr statt. Ein Anspruch auf Betreuung an einzelnen schulfreien Tagen besteht nicht.
- 2.2. Die Betreuungszeiten an Schultagen sind von Montag bis Freitag, jeweils von Unterrichtsende bis spätestens 17.00 Uhr. Die Betreuung umfasst neben dem gemeinsamen Mittagessen, einer Mittagspause und der Hausaufgabenbetreuung, zusätzlich ein pädagogisches Freizeitangebot, Projekte und Arbeitsgemeinschaften.
- 2.3. In den Ferien bietet die OGS eine Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr an, mit Ausnahme der unter § 2 Abs. 1 genannten Schließtage.
- 2.4. Die Betreuung findet in der Regel in den Räumen der OGS statt. Die Maßnahme ist als schulische Veranstaltung durch die Schulkonferenz anerkannt. Ausnahmen bilden z. B. Ausflüge oder Wanderungen.
- 2.5. Die Aufsichtspflicht der OGS beginnt mit der In-Empfangnahme des Kindes. Sie endet, sobald das Kind nach Betreuungsende das Schulgebäude verlässt, beziehungsweise bei Kindern, die zur Nutzung des Schulbusses berechtigt sind, sobald sie in diesen einsteigen. Entzieht sich ein Kind dieser Aufsicht werden die Eltern direkt telefonisch informiert.

§ 3 Kostenbeiträge

3.1. Gemäß dem *aktuellen* Förderprogramm "Freiwillige Ganztagschulen" im Saarland liegt der Elternbeitrag für das lange Angebot pro Schuljahr bei 720,00 €. Er ist in 12 gleichen Monatsraten von je 60,00 € zum 1. des Monats zu zahlen. Eine Geschwisterermäßigung wird für jedes Geschwisterkind gewährt. Der Jahresbeitrag reduziert sich für jedes Kind auf 480,00 € pro Schuljahr (entspricht 12 Monatsbeiträgen in Höhe von 40,00 €).

Dieser Beitrag kann durch das Ministerium geändert werden. In dem Fall wird die Beitragszahlung je nach Beschluss angepasst und rechtzeitig vor Schuljahresbeginn in Anlage 1 veröffentlicht. Bei Inanspruchnahmen des Geschwisternachlasses ist im Rahmen der Anmeldung eine Bescheinigung der Schule des Geschwisterkindes einzureichen.

3.2. Für Ausflüge und ähnliche Maßnahmen im Rahmen der Ferienbetreuung erheben wir einmal jährlich, jeweils am 1. August, einen Beitrag von 35,00 €. Darin enthalten sind mehrere Busausflüge sowie der Eintritt für verschiedene Aktivitäten. Des Weiteren sind Obst- und Frühstücksgeld darin enthalten. Falls Ihr Kind an **keiner** Ferienmaßnahme teilnimmt, können Sie dies bei der Anmeldung bereits mitteilen, dann entfällt dieser Beitrag in Höhe von 35,00 € für Sie. Im Nachhinein ist eine Rückerstattung nicht mehr möglich.

3.3. Auf Antrag ist die Übernahme oder Ermäßigung der Elternbeiträge durch das Jugendamt möglich. Bis zur Genehmigung der beantragten Beitragsübernahme werden die Eltern als Vertragspartner nicht von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit (§ 364 BGB), d.h. die Erziehungsberechtigten müssen in Vorlage treten. Nach Bewilligung der Leistungen erfolgt eine Erstattung an die Erziehungsberechtigten. Es ist dafür zu sorgen, dass die Weiterbewilligung rechtzeitig beantragt wird.

3.4. Eine Bescheinigung über die gezahlten Elternbeiträge für das abgelaufene Jahr wird auf Anfrage kostenfrei erstellt. Die Essensgelder können nicht bescheinigt werden (beim deutschen Finanzamt auch nicht notwendig). Für Eltern, die Bescheinigungen aus vergangenen Jahren benötigen, wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

3.5. Alle Kostenbeiträge werden ausschließlich durch die Erteilung einer Sepa-Lastschriftmandates gegenüber der Gemeinde Nalbach beglichen. Die Abbuchungen erfolgen jeweils am Anfang des Monats. Für den Fall, dass die Lastschrift von der Bank nicht eingelöst wird und Rücklastschriftgebühren entstehen, sind diese von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

3.6. Die Änderungen von Daten wie z.B. Kontoverbindungen oder Adressen sind umgehend der Leitung der OGS mitzuteilen und werden ab dem Folgemonat berücksichtigt.

§ 4 Kündigung

4.1. Die Erziehungsberechtigten können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn:

- a) das Kind länger als 4 Wochen krank ist,
- b) ein unvorhergesehener Förder- und Betreuungsbedarf des Kindes entstanden ist,
- c) das Kind auf Dauer eine andere Schule besucht.

4.2. Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein, wenn

- a) schwerwiegende Probleme im Umgang mit anderen Kindern bestehen, die ursächlich von dem Kind ausgelöst werden,
- b) pädagogische Gründe eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen,
- c) das Kind länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
- d) der Elternbeitrag oder die Essenskosten zwei Monate nicht bezahlt wurden.

In diesem Fall erfolgt gleichzeitig eine Neuvergabe des Betreuungsplatzes.

4.3. Das Recht von Erziehungsberechtigten und Träger zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4.4. Ein Wechsel vom langen zum kurzen Betreuungsangebot und umgekehrt ist nur möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind.

§ 5 Schulverpflegung

5.1. Die Bereitstellung einer gesundheitsförderlichen Mittagsverpflegung ist ein fester Bestandteil des ganztägigen Bildungs- und Betreuungskonzeptes. Der Caterer der OGS hat die Auflage das Zertifikat der DGE e.V. (Deutsche Gesellschaft für Ernährung) aufzuweisen. Dies garantiert dafür, dass die Richtlinien der DGE und ein hoher Qualitätsstandard für die Verpflegung von Kindern in Schulen eingehalten werden. Desweiteren sind die Vorgaben der OGS, dass die Zutaten ohne Zusatzstoffe/Geschmacksverstärker, frisch, saisonal und regional sowie kindgerecht gewürzt und abwechslungsreich sind.

5.2. Schülerinnen und Schüler, die am Betreuungsangebot teilnehmen, sind verpflichtet das Mittagessen in der schuleigenen Mensa einzunehmen. Für die Kosten des Mittagessens wird eine Vorauszahlung veranschlagt. Diese richtet sich nach den Essenskosten und kann je nach Schuljahr variieren, **siehe Anlage 1**. Die Vorauszahlung wird durch die Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandates gegenüber der Gemeinde Nalbach beglichen. Die Vorauszahlung wird am Monatsanfang eingezogen. Für den Fall, dass die Lastschrift von der Bank nicht eingelöst wird und Rücklastschriftgebühren entstehen, sind diese von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

5.3 Die detaillierte Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt in zwei Abrechnungen. Die erste Abrechnung erfolgt für den Zeitraum 1.8. – 31.12. des Kalenderjahres und die zweite Abrechnung vom 1.1. bis 31.7. (Ende des Schuljahres). Über die Abrechnung wird eine Rechnung erstellt. Gutschriften bzw. Nachforderungen werden erstattet bzw. entsprechend dem Sepa-Mandat abgebucht.

5.4. Auf Antrag ist die Übernahme oder Ermäßigung der Elternbeiträge durch das Jugendamt möglich. Bis zur Genehmigung der beantragten Beitragsübernahme werden die Eltern als Vertragspartner nicht von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit (§ 364 BGB), d.h. die Erziehungsberechtigten müssen in Vorlage treten. Nach Bewilligung der Leistungen erfolgt eine Erstattung an die Erziehungsberechtigten. Es ist dafür zu sorgen, dass die Weiterbewilligung rechtzeitig beantragt wird.

§ 6 Abholzeiten

6.1. Das breit gefächerte Angebot kann nur eingehalten werden, wenn die Abholzeiten konsequent eingehalten werden. **1. Abholzeit:** 13:30 Uhr, **2. Abholzeit:** 14:35 Uhr – 15:00 Uhr, **3. Abholzeit** 16:30 Uhr – 17:00 Uhr. Die Kinder müssen bis spätestens 17:00 Uhr abgeholt sein.

6.2. Sollten Sie die Abholzeit wiederholt nicht einhalten können, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag in Rechnung gestellt. Bei ein- bis zweimaliger Überschreitung der Abholzeiten innerhalb von drei Monaten erfolgt ein mündlicher Hinweis auf die Regelung. Ab der 3. Überschreitung und jeder weiteren fallen Gebühren in folgender Höhe an: bei bis zu 10 min 10,00 €, bei bis zu 30 min 20,00 €.

§ 7 Abmeldung/ Krankheitsfälle

7.1. Sollte das Kind an einem angemeldeten Tag die OGS nicht besuchen, muss das Mittagessen bis spätestens **8:30 Uhr** abbestellt werden. Andernfalls wird das Mittagessen für diesen Tag berechnet.

Die Abmeldung vom Mittagessen erfolgt ausschließlich über die OGS.

7.2. Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlaungen) muss dies sofort der OGS-Leitung mitgeteilt werden. Der erneute Besuch der OGS ist nach Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes erst nach ärztlicher Bescheinigung wieder möglich.

7.3. Kinder, die an Erbrechen und/oder Durchfall erkrankt sind, dürfen frühestens **24 Stunden** nach dem Auftreten der letzten Symptome die OGS wieder besuchen. Zeigt ein Kind Krankheitssymptome während des Aufenthalts in der

OGS, werden die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich informiert. Die Eltern verpflichten sich, das erkrankte Kind umgehend aus der OGS abzuholen, bzw. von einer beauftragten Person abholen zu lassen.

7.4. Laut dem Masernschutzgesetz vom 01. März 2020, müssen alle Kinder nachweisen, dass sie die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben. **Ohne diesen Nachweis ist der Betreuungsvertrag nicht wirksam.** Der Nachweis kann durch das Vorweisen des Impfausweises, des gelben Kinderuntersuchungsheftes oder - insbesondere bei bereits erlittener Krankheit - eines ärztlichen Attestes erbracht werden.

§ 8 Medikamentenvergabe/ Zeckenentfernung

8.1. Die Mitarbeiter der OGS dürfen den Schülerinnen und Schülern keine Medikamente verabreichen, auch nicht bei chronisch Erkrankten.

8.2. Zecken sollten schnellstmöglich entfernt werden. Auf dem beigefügten Formblatt erklären Sie sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der OGS die Zecke bei Ihrem Kind entfernen dürfen.

Hierbei gilt, dass die Mitarbeiter grundsätzlich für eine Infektion aufgrund unsachgemäßer Entfernung nicht haften.

8.3. Sollte Ihr Kind an einer Pflasterallergie leiden, teilen Sie dies bitte auch auf dem beigefügten Formblatt mit, da die Betreuer bei kleineren Wunden den Kindern ein Pflaster verabreichen. Es werden keine Wunddesinfektionsmittel und keine Salben verwendet.

§ 9 Integration

Schülerinnen und Schüler, die am Vormittag Anspruch auf die Unterstützung durch einen Eingliederungshelfer haben, müssen auch am Nachmittag entsprechend begleitet werden.

§ 10 Versicherung

10.1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b, gegen Unfälle versichert. Alle Unfälle, die ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der OGS-Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallmeldung zur Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

10.2. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Daten

11.1. Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass sich Lehrkräfte und Betreuungspersonal schriftlich und mündlich über die Kinder austauschen, um eine optimale pädagogische Arbeit und Förderung sicher zu stellen.

11.2. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und ihrer Person mitzuteilen.

11.3. Bei Änderung aller Vertragsdaten (Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer) informieren die Eltern unverzüglich und schriftlich die OGS-Leitung.

§ 12 Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages müssen in Schriftform vorliegen. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden, bzw. gelten als nicht geschlossen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der anderen nicht.

Ort, Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Ort, Datum, Unterschrift/Stempel der Einrichtung